

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 16. Januar 1998

Datum	Inhalt	Seite
22.12.1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst 2038-3-2-3-I	5
8.1.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	8

2038-3-2-3-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) vom 13. August 1985 (GVBl S. 330, BayRS 2038-3-2-3-I), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1992 (GVBl S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 8 Beschäftigungsnachweis“ durch „§ 8 Ausbildungsnachweis“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Fächergruppe Polizeiführungs-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften“
- c) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
 „2.1 Allgemeine Staatslehre und Verfassungsrecht, Europarecht“
- d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Fächergruppe Sozial-, Gesellschafts- und Erziehungswissenschaften“
- e) Es wird folgende neue Nummer 4.1 eingefügt:
 „4.1 Grundzüge des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftliche Grundsätze“
 Die bisherige Nummer 4.1 wird Nummer 3.4.
- f) Es wird folgende Nummer 4.5 angefügt:
 „4.5 Französisch, Italienisch und Spanisch als Wahlfächer“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Studienplans“ durch das Wort „Stoffgliederungsplans“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „erhält der Beamte“ durch die Worte „erhalten die Beamten“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Präsidien der bayerischen Polizei bestellen für ihren Bereich Ausbildungsleiter.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Ausbildungsleiter lenken und überwachen die Ausbildung der Beamten und bestimmen die Ausbildungsdienststellen. ²Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan zu gewährleisten. ³Behörden, bei denen keine Ausbildungsdienststellen bestehen, benennen Ausbildungsbeauftragte als Ansprechpartner.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „einem“ gestrichen.
5. § 8 erhält folgende Fassung:
 „§ 8
 Ausbildungsnachweis
¹Die Ausbildungsbeamten führen nach Maßgabe des Ausbildungsplans für die zugeteilten Beamten einen Ausbildungsnachweis. ²Darin sind der Ausbildungsverlauf und Fehlzeiten festzuhalten. ³Die Ausbildungsnachweise sind bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts bzw. -teilabschnitts den Ausbildungsleitern vorzulegen, die sie zusammen mit den anderen Ausbildungsunterlagen dem Fachbereich Polizei übersenden.“
6. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Während des berufspraktischen Studiums sind in jedem Ausbildungsabschnitt jeweils mindestens zwei Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe des Ausbildungsplans zu fertigen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom Ausbildungsbeamten“ durch die Worte „von den Ausbildungsbeamten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Auf der Grundlage der Bewertungsbeiträge erstellen die Ausbildungsleiter die Bewertungen für die Beamten.“
- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Ausbildungsabschnittsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Aufsichtsarbeiten und der Gesamtnote der Bewertung.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Wird ein Studienabschnitt oder ein Ausbildungsabschnitt durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als zwei Monate unterbrochen, so kann das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn sich die Beamten die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen können.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Haben Beamte eine schlechtere Studienabschnittsnote (§ 5) als „ausreichend“ erhalten, prüft das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. ²Dasselbe gilt, wenn Beamte die vorgeschriebene Mindestzahl an Aufsichtsarbeiten (§§ 5, 9) nicht erreichen oder in einem Ausbildungsabschnitt bei den Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt oder in der Bewertung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten. ³Satz 1 gilt auch, wenn Beamte bis zum Ende des ersten Studienjahres die gemäß Ausbildungsplan (§ 1 Abs. 3) im ersten Ausbildungsabschnitt geforderten Qualifikationen in folgenden Bereichen nicht erbringen:
1. Sport
 2. einsatzbezogene polizeiliche Selbstverteidigung und Eigensicherung
 3. Waffen- und Schießausbildung
 4. Prüfung im Maschinenschreiben am Textsystem
 5. Fahrerlaubnis der Klasse 3
- ⁴In Fällen, in denen Beamte das Nichterbringen der Qualifikationen nicht zu vertreten haben, kann das Staatsministerium des Innern die Frist des Satzes 3 verlängern. ⁵Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreicht werden kann.“
- c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Die Qualifikationen des Absatzes 2 Satz 3 gelten in diesem Fall als erbracht.“
 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. In § 15 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
10. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „,die Person, die den Fachbereich Polizei leitet, sowie die sie vertretende Person“ eingefügt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Person, die das Sachgebiet Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei im Staatsministerium des Innern leitet, ist das vorsitzende Mitglied. ²Ist sie verhindert, tritt an ihre Stelle die sie vertretende Person.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die weiteren Mitglieder sowie jeweils zwei vertretende Personen bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei für die Dauer von drei Jahren.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Leiter des Fachbereichs Polizei“ durch die Worte „Die Person, die den Fachbereich Polizei leitet“ ersetzt.
12. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächergruppen Polizeiführungs-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften (§ 3 Nr. 1), Rechtswissenschaften (§ 3 Nr. 2), Sozial-, Gesellschafts- und Erziehungswissenschaften (§ 3 Nr. 3) sowie die Fächer Grundzüge des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftliche Grundsätze (§ 3 Nr. 4.1) und Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen, EDV (§ 3 Nr. 4.4).“
13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufgaben, und zwar aus drei Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Polizeiführungs-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften, vier Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften und einer Aufgabe mit Schwerpunkt aus dem Fach Politische Bildung / Zeitgeschehen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung zweimal die Note „ungenügend“ oder einmal die Note „ungenügend“ und dreimal die Note „mangelhaft“ oder fünfmal die Note „mangelhaft“ erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. ²Die Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens eine Kalenderwoche vor der mündlichen Prüfung schriftlich. ³Werden einzelne Prüfungsarbeiten erlassen, bestimmt der Prüfungsausschuß unter Anlegung eines verhältnismäßigen Maßstabes, ab welcher

Häufung der vorgenannten Einzelnoten die Prüfung nicht bestanden ist.“

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern bestehen. ²Das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. ³Ein weiteres Mitglied muß die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst besitzen. ⁴Ein beisitzendes Mitglied kann dem gehobenen Polizeivollzugsdienst angehören.

(2) ¹Für jede zu prüfende Person ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. ²Es sollen je vier Personen gemeinsam geprüft werden. ³Für die Summe der Antworten einer Person auf die Fragen eines jeden Mitglieds der Prüfungskommission setzen diese mit Stimmenmehrheit jeweils eine ganze Note fest.“

15. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde oder eine Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ erreicht hat.“

16. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Personen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem auch die Einzelnoten (Zahlenwert) für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu ersehen sind.

(2) Personen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über das Nichtbestehen.

(3) Prüfungszeugnis und Bescheinigung über das Nichtbestehen werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

(2) Für Prüfungen, die bis zum Jahr 1999 durchgeführt werden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 22. Dezember 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Fünften Änderung des Regionalplans
der Region Donau-Wald (12)**

Vom 8. Januar 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U, und – zuletzt – der Zweiten Änderung vom 14. Juli 1997, GVBl S. 422) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Überfachlichen Ziele.

Die Fünfte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing und den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 17. Januar 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 17. Januar 1998 in Kraft.

München, den 8. Januar 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134